

VKU • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

www.vku.de

29.08.2025

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung/

Verbändeanhörung

gerne nehmen wir die Möglichkeit zur kurzfristigen Stellungnahme wahr.

Nachhaltigkeit, und dazu zählt auch die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt in Lieferketten, ist für die kommunalen Unternehmen tägliche Richtschnur ihres Handelns.

Die gegenwärtige Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) sowie der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) durch das sog. Omnibus-Paket zur Vereinfachung von Vorschriften im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten zeigt jedoch, dass Unternehmen nicht in dem bislang vorgesehenen Umfang beansprucht werden sollten. Wichtig ist es gleichermaßen, Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Handlungsspielräume zu erhalten.

Die in dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung genannten Ziele, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) durch eine bürokratiearme und vollzugsfreundliche Regelung zu ersetzen und die Berichtspflicht nach dem LkSG

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt.
Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

schnellstmöglich abzuschaffen, unterstützen wir daher. Zu dem vorliegenden Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

1. Grundsätzliche Zustimmung zu den vorgesehenen Änderungen

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorliegende, mit Rückwirkung für das Berichtsjahr 2023 geltende Streichung der Berichtspflicht gem. § 10 Abs. 2 und 3 LkSG unterstützen wir ebenso wie die Beschränkung der Vorgaben über die Sanktionierung.

Die Regelung des § 10 LkSG, die sich künftig nur noch auf die Dokumentationspflicht bezieht und nicht mehr auf die Berichtspflicht, sollte allerdings die bislang in § 10 Abs. 4 LkSG befindliche Regelung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beibehalten. Denn diese Regelung betrifft nicht nur die bisherige Berichtspflicht, sondern auch die Dokumentationspflicht.

2. Weitergehender Änderungsbedarf

Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass die inhaltlichen Sorgfaltspflichten unverändert bestehen und weiterhin ein funktionierendes Risikomanagement mit entsprechendem Aufwand erforderlich ist. Kritisch zu betrachten ist auch die weiterhin bestehende Möglichkeit des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen. Bereits mit diesem Entwurf sollten daher weitere Vereinfachungen geschaffen werden.

a. Verzicht auf jährliche Risikoanalyse und Wirksamkeitskontrollen, § 5 Abs.

4, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 5 LkSG

Gem. § 5 Abs. 4 LkSG müssen Risikoanalysen einmal jährlich durchgeführt werden. Die kurzen Prüfungsintervalle führen im Unternehmen insbesondere bei der Einbeziehung von Konzerntochtergesellschaften zu hohem Aufwand. Zudem können entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zumeist in den Unternehmen nicht innerhalb weniger Monate umgesetzt werden, sodass sich Risikoprofile innerhalb eines Jahres kaum ändern. Die Sinnhaftigkeit von jährlichen Risikoanalysen und auch von Wirksamkeitskontrollen ist daher fraglich.

Wir schlagen vor, zur Durchführung von Risikoanalysen und Wirksamkeitskontrollen, sofern kein sonstiger Anlass besteht, nur alle fünf Jahre zu verpflichten. Die § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 5 LkSG sollten daher auf verpflichtende jährliche Maßnahmen verzichten und entsprechend angepasst werden.

b. Ausnahme hinsichtlich der Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 1 LkSG für den eigenen Geschäftsbereich

§ 5 Abs. 1 LkSG verpflichtet Unternehmen zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln.

Diese Pflicht zur Risikoanalyse gilt dem Wortlaut nach für den eigenen Geschäftsbereich auch dann, wenn sich dieser im Geltungsbereich des deutschen

Rechts befindet. In Deutschland bestehen allerdings in den Bereichen Arbeitsschutz, Umweltschutz etc. bereits sehr strenge Regelungen. Auch ohne Anwendung des LkSG dürften die Unternehmen somit entsprechenden Sorgfaltspflichten unterliegen. Es ist daher nicht ersichtlich, welchen Mehrwert die Durchführung von Risikoanalysen gem. § 5 Abs. 1 LkSG hat, soweit es um Standorte, Produktionsstätte, Niederlassungen oder Gesellschaften in Deutschland geht. Ein höheres Schutzniveau als es die Gesetze und die Rechtsprechung in Deutschland bereits vorsehen, dürfte auch im Rahmen des § 5 Abs. 1 LkSG nicht zu erwarten sein.

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 LkSG sollte daher folgender Satz 2 eingefügt werden:

„Ausgenommen hiervon ist der eigene Geschäftsbereich, soweit für diesen deutsches Recht anwendbar ist.“

c. Definition des Begriffs „Risiko“ in § 5 Abs. 1 LkSG

Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse [...] durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken [...] zu ermitteln. In diesem Zusammenhang besteht keine Klarheit, ob der im LkSG verwendete Begriff „Risiko“ abstrakte und/oder konkrete Risiken erfasst. Dies führt zu unterschiedlichen Auslegungen und zu unterschiedlichen Risikoprofilen der Unternehmen. Eine Vergleichbarkeit ist somit nicht gegeben.

Im Sinne einer aufwandsarmen Anwendung schlagen wir vor, auf konkrete Risiken abzustellen. § 5 Abs. 1 S. 1 sollte folgendermaßen angepasst werden:

*„Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse [...] durchzuführen, um die **konkreten** menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken [...] zu ermitteln.“*

Wir bitten um Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen. Wegen der sehr kurzen Stellungnahmefrist behalten wir uns weitere Anmerkungen vor. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.